

teils sowie die übergangene Geschädigte sind berechtigt, abweichend von der grundsätzlichen Regelung des § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB einen Zinssatz in Höhe von 6 Prozent jährlich zu verlangen. Die in § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB hierfür geforderte spezielle Rechtsgrundlage ergibt sich aus Art. 2 des Einführungsgesetzes zum Scheckgesetz vom 14. August 1933 (RGBl. I S. 605) i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (RGBl. I S. 93). Danach ist, da es in der DDR Bankdiskontsätze nicht gibt, davon auszugehen, daß in den Fällen des Rückgriffs aus der Zahlung oder Einlösung ungedeckter, gefälschter oder verfälschter Schecks der gesetzliche Zinssatz 6 Prozent beträgt (vgl. OG, Urteil vom 24. Juli 1973 - 2 Zz 3/73 - NJ 1973 S. 676).

Die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen beginnt bei vorsätzlichen strafbaren Handlungen mit dem Zeitpunkt der Vermögensschädigung, ohne daß es einer besonderen Aufforderung des Geschädigten zur Schadenersatzleistung bedarf (vgl. OG, Urteil vom 3. September 1964 - 2 Uz 10/64 - [OGZ Bd. 10 S. 256; NJ 1965 S. 224]). Das ist hier in Übereinstimmung mit Art. 45 des Scheckgesetzes der Tag der Vorlegung der Schecks.

Die Geschädigte zu Ziff. 17 hat mit ihrem Schadenersatzantrag nur 4 Prozent Verzugszinsen gefordert. Sie ist in der erneuten Verhandlung gemäß § 139 ZPO darauf hinzuweisen, daß ihr nach den angeführten scheckrechtlichen Bestimmungen ebenfalls ein Zinsanspruch von 6 Prozent zusteht.

Familienrecht

§§ 11, 15, 39 FGB.

Die in den §§ 11 und 15 FGB geregelten familienrechtlichen Vertretungsbefugnisse sind an das Bestehen einer Ehe geknüpft.

Mit rechtskräftiger Scheidung der Ehe endet die in § 15 Abs. 1 Satz 2 FGB festgelegte Befugnis zur alleinigen Vertretung auch hinsichtlich einer noch nicht aufgehobenen Eigentums- und Vermögensgemeinschaft.

OG, Urteil vom 28. Januar 1975 — 2 Zz 24/74.

Die Verklagte ist gemeinsam mit ihrem geschiedenen Ehemann Eigentümer eines Wohngrundstücks. Auf diesem Grundstück, das von der Verklagten bewohnt wird, befindet sich eine Garage.

Der Kläger hat vorgetragen, er habe mit dem geschiedenen Ehemann der Verklagten einen Nutzungstauschvertrag über diese Garage gegen eine ihm gehörende Garage vereinbart. Von der Verklagten werde er jedoch an der Nutzung der Garage gehindert. Durch den Nutzungstauschvertrag habe er die Rechtsstellung eines Mieters erlangt und sei deshalb zum Besitz der Garage berechtigt.

Der Kläger hat beantragt, die Verklagte zu verurteilen, die Benutzung der Garage durch den Kläger zu dulden.

Die Verklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat ausgeführt, daß mit dem Ehescheidungsurteil zwar nicht ausdrücklich über die Garage entschieden worden sei, diese gehöre jedoch mit zu der ihr zur alleinigen Nutzung übertragenen Ehewohnung. Ihr geschiedener Ehemann sei daher nicht berechtigt, einen Nutzungstauschvertrag mit dem Kläger abzuschließen.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen und dargelegt, daß die geschiedenen Eheleute nur im beiderseitigen Einverständnis über die Garage verfügen könnten, da noch keine Vermögensauseinandersetzung erfolgt sei. Der vom geschiedenen Ehemann der Verklagten abgeschlossene Nutzungstauschvertrag sei daher rechtsunwirksam.

Auf die Berufung des Klägers hat das Bezirksgericht das Urteil des Kreisgerichts aufgehoben und die Verklagte antragsgemäß verurteilt. Es hat die Rechtsauffassung vertreten, daß gemäß § 15 Abs. 1 FGB Verfügungen über Garagen während des Bestehens der ehelichen Vermögensgemeinschaft nicht der beiderseitigen Zustimmung bedürften. Das gelte auch für die Zeit nach rechtskräftiger Ehescheidung bis zur Aufhebung der Gemeinschaft.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Nach den Feststellungen der Instanzgerichte ist davon auszugehen, daß nach der seit dem 23. Januar 1973 rechtskräftigen Scheidung der Ehe der Verklagten die Vermögensgemeinschaft mit dem geschiedenen Ehemann fortbestanden hat. Hinsichtlich des Grundstücks und der darauf errichteten Gebäude wurde sie gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 FGB auch über die dort geregelte Jahresfrist hinaus fortgesetzt. Ferner hat das Bezirksgericht zutreffend festgestellt, daß im Scheidungsverfahren eine Entscheidung über ein Nutzungsrecht eines der Ehegatten an der jetzt strittigen Garage nicht getroffen worden ist und diese nicht Gegenstand dieses Verfahrens war. Richtig hat das Bezirksgericht auch darauf hingewiesen, daß Garagen und ähnliche Bauten nicht als Häuser i. S. des § 15 Abs. 2 FGB gelten.

Fehlerhaft ist dagegen die Rechtsauffassung des Bezirksgerichts, daß die Regelung des § 15 Abs. 1 Satz 2 FGB, wonach jeder Ehegatte die Eigentums- und Vermögensgemeinschaft gegenüber Außenstehenden allein vertreten kann, auch nach rechtskräftiger Scheidung der Ehe bis zur Aufhebung der Gemeinschaft zur Anwendung komme.

Diese Befugnis zur Alleinvertretung ist — wie auch die gegenseitige Vertretung nach § 11 FGB — an das Bestehen der Ehe geknüpft, was sich eindeutig aus dem Wortlaut dieser Bestimmungen ergibt.

Nach rechtskräftiger Scheidung einer Ehe besteht daher über die Nichtanwendbarkeit des § 11 FGB hinaus auch die in § 15 Abs. 1 Satz 2 FGB geregelte Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gemeinschaft gegenüber Außenstehenden durch jeden der Ehegatten nicht mehr (vgl. auch FGB-Kommentar, Berlin 1973, Anm. 1.1. zu § 39 [S. 159]). Lediglich § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 FGB finden weiterhin entsprechende Anwendung.

Ein das gemeinschaftliche Eigentum oder Vermögen betreffender Vertrag eines geschiedenen Ehegatten mit einem Dritten bedarf daher zu seiner Rechtswirksamkeit der Zustimmung (entweder der vorherigen Einwilligung oder aber der nachträglichen Genehmigung) des anderen früheren Ehegatten. Eine solche hat die Verklagte unbestritten niemals erteilt. Der zwischen dem Kläger und dem geschiedenen Ehemann der Verklagten abgeschlossene Nutzungstauschvertrag vom 30. Juni 1973 über die im gemeinschaftlichen Eigentum der geschiedenen Eheleute stehende Garage ist somit rechtsunwirksam. Aus ihm kann der Kläger gegenüber der Verklagten keine Rechte herleiten. Die gleichen rechtlichen Konsequenzen ergäben sich auch für diesbezügliche von der Verklagten ohne Zustimmung ihres geschiedenen Ehemannes abgeschlossenen Rechtsgeschäfte. Da die beiden Miteigentümer nur gemeinsam über ihr gemeinschaftliches Eigentum und Vermögen verfügen können, hätte das Bezirksgericht die Berufung des Klägers als unbegründet zurückweisen müssen.

Aus diesen Gründen war das Urteil des Bezirksgerichts wegen Verletzung von § 15 Abs. 1 Satz 2 FGB gemäß